TEXTTEIL

A Festsetzungen

A 1 Art der baulichen Nutzung (im Gebiet des gesamten Bebauungsplans „Atzmann II“)

a Im Bereich des gesamten festgesetzten Gewerbegebiets des Bebauungsplans „Atzmann II“ wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO bestimmt, dass nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO zulässige Lagerhäuser und Lagerplätze sowie unselbständige bauliche und sonstige Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art, die für sich allein noch keinen selbständigen Gewerbebetrieb ermöglichen (wie z. B. Garagen, Carports und andere offene Gebäude und Hallen), unzulässig sind. Sie sind nur dann zulässig, sofern sie im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit weiteren Gebäuden eines eigenständigen Gewerbebetriebs errichtet oder an einen bereits existierenden eigenständigen Gewerbebetrieb im räumlich funktionalen Zusammenhang angegliedert werden.

A 2 Weitergeltung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Atzmann II“

a Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans „Atzmann II“ in der ursprünglichen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am _____ bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den _____ .....
1. Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am _____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den _____ .....
1. Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluss ist am _____ ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, den _____ .....
1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans
- GE — Gewerbegebiet
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

B Hinweise

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des gesamten Bebauungsplans "Atzmann II"
- Fernwasserleitung entfallend
- Baugrenze aufgehoben
- Grundstücksgrenze bestehend
- Gebäude bestehend
- 1541/2 — Flurnummer

GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ATZMANN II“
M = 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl ortsplanung**, Bergrheinfeld
10. Januar 2024